

Rekanten behandelt werden würden, falls sie in der Folge die Verträge zur miltärlchen Einziehung treffen sollte. Die Rekantenstrafen sind:

- a. Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
- b. Abgabe des Widerspenstigen zum Kaiserjägers-Regimente, auch wenn er nach Verlauf des militärlischen Alters zum Verdienst kommt; und
- c. im Verlusse des Rechtes sich vertreten zu lassen. K. K. Landgericht Zell, den 30. October 1845. Berger, Landrichter. Matzop, Adjunkt.

Im I. Districte. Für
 Althaler Anton von Erlaus Los Nr. 6.
 Schronz Joseph Anton von Labis Los Nr. 9.
 Lechle Kristian geb. von Erlaus Los Nr. 10.
 Parichl Joseph von Kauns Los Nr. 19.
 Langerer Joseph Anton von Erlaus Los Nr. 22.
 Korster Kornel von Kauns Los Nr. 28.
 Ott Engelbert Karl von Labis Los Nr. 29.
 Sig Anton von dort Los Nr. 34.
 Wille Laurenz von Kauns Los Nr. 40.
 Rudiger Johann Joseph von Erlaus Los Nr. 41.
 Warfsteiner Alois von Zshnis Los Nr. 44.
 Bogt Gregor von dort Los Nr. 45.

2. V o r r u n g Nr. 3518
 Bei der zum Besuche der dießjährigen Regiments-Ergänzung bei dem gefertigten I. Landgerichte am 28., 29. und 30. October d. J. stattgehabten Losziehung wurden für die nachgenannte Lösungspflichtigen, welche bei der Losziehung nicht erschienen sind, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, die beigefügten Loszahlen beboden, als:

Im II. Districte. Für
 Helfler Tobias von Ried Los Nr. 1.
 Handle Georg von dort Los Nr. 5.
 Esterl Matzäus von dort Los Nr. 11.
 Maas Michael von dort Los Nr. 12.
 Kalleis Joseph Anton vom Kaufersberg Los Nr. 14.
 Koggl Joseph Anton von Ried Los Nr. 21.
 Schronz Paul von dort Los Nr. 25.
 Wenter Kaspar von Peuk Los Nr. 33.

1. Aus dem Lösungsdistricte Dornbirn. Für
 1. Goffer Ferdinand, Sattler von Dornbirn, die Loszahl 1.
2. Wechinger Joseph, Schneider von Hattlerdorf, die Loszahl 21.
3. Wechinger Jos. Anton von dort die Loszahl 22.
4. Salzmann Johann Georg von Dornbirn die Loszahl 25.
5. Künzler Peter von Haselstauden die Loszahl 55.
6. Herburger Baptis von Dornbirn die Loszahl 58.
7. Spiegel Joseph, Metzger von dort, die Loszahl 69.
8. Ried Joh. Georg, Vater von Haselstauden, die Loszahl 85.
9. Kromberg Edmund, Gerber von Dornbirn, die Loszahl 89.
10. Brühl Joh. Georg, Schmid von dort, die Loszahl 110.
11. Salzmann Alsted, Uhrmacher von dort, die Loszahl 121.

Im I. Districte ist Althaler Anton von Erlaus zur Reserestellung, im II. Districte Tobias Helfler von Ried zur wirklchen Einziehung, hingegen Georg Handle von Ried zur Reserer bestimmt.

Diese haben, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen vier, wenn sie sich aber außerhalb derselben aufhalten, binnen acht Wochen bei diesem Landgerichte um so gewisser zu stellen, als sie sonst als Rekanten behandelt werden würden.

Alle übrigen in diesem Coithe aufgeführten Jünglinge haben ihren Aufenthalt binnen vier oder acht Wochen, je nachdem sie sich in oder außer der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, diesem Landgerichte anzuzeigen, indem sie sich sonst, wenn sie die Reihe zum Einziehen treffen sollte, als Widerspenstige betrachtet werden würden, wenn sie sich weder selbst gestellt, noch den Aufenthalt zur Acquirirung bekannt gegeben hätten.

- II. Aus dem Lösungsdistricte Hohenems und Ebnath. Für
 1. Dillinger Albert, Schneider von Hohenems die Loszahl 3.
2. Breitauer Elias von dort, die Loszahl 37.
3. Hirscheid Gustav von dort, die Loszahl 45.
4. Zäger Joseph Karl von der Au zu Hohenems die Loszahl 59.
5. Fußenegger Gottfried von der Reute in Hohenems die Loszahl 61.
6. Hirscheid Karl zu Hohenems die Loszahl 66.

1. In der Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
2. in der Abgabe der Rekanten zum Kaiserjägers-Regimente auch nach Verlauf des militärlischen Alters, und
3. in dem Verlusse des Rechtes sich vertreten zu lassen. K. K. Landgericht Ried, den 29. Dtr. 1845. Wobun, Landrichter.

III. Aus dem Lösungsdistricte Höchst, Tuschau und Gaisau. Für
 1. Rib Jg. Joseph, Wäcker von Höchst die Loszahl 21.
 2. Grabber Joh. Paul von dort die Loszahl 28.
 3. Nagel Joseph von dort die Loszahl 42.

2. V o r l a d u n g s - E d i k t.
 Bei jeder am 28., 29. und 30. d. M. stattgehabten Lösung zum Besuche der dießjährigen Regiments-Ergänzung wurden für nachgenannte im Jahre 1823 und 1824 gebornen und abwesenden Militärlpflichtigen folgende Loszahlen beboden:

Da nun der im ersten Lösungsdistricte aufgeführte Ferdinand Gasser von Dornbirn, und der im zweiten Lösungsdistricte aufgeführte Albert Dillinger von Hohenems nach dem für dieselben gezogene Loszahlen zur wirklchen Einziehung bestimmt sind, so werden dieselben hiermit aufgefodert, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen vier Wochen, und wenn sie sich außer dieser Provinz befinden, binnen acht Wochen um so gewisser bei diesem I. Landgerichte zu stellen, als sie sonst als Rekanten behandelt werden müssen.

Im I. Districte. Für
 Joseph Dietrich von Zeils die Loszahl 30.
 Johann Trenckwalder von dort die Loszahl 33.

Im II. Districte. Für
 Schuchter Franz Anton von Haurling die Loszahl 28.

Im III. Districte. Für
 Reuner Wendelin von Leutsch die Loszahl 13.
 Kainer Peter Joseph von Polking die Loszahl 6.

Alle weitem nur zur Reserer bestimmten Aufwenden werden dagegen erinnert, daß sie nach der veränderten ihres Aufenthalts in oder außer der Provinz Tirol und Vorarlberg binnen vier oder acht Wochen diesem Landgerichte ihren Aufenthalt um so gewisser anzuzeigen haben, als sie sonst, wenn in der Folge die Reihe zur Stellung sie treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ebenfalls als Rekanten behandelt werden müßten.

Da nun Kainer Peter mit Loszahl 6 des III. Districtes zur Reserestellung bestimmt ist, so wird derselbe hiermit aufgefodert, falls dem Fall, als er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten sollte, binnen vier Wochen, wenn er sich aber außer der Provinz befindet, binnen acht Wochen bei diesem Landgerichte zu erscheinen, widrigenfalls derselbe bei für Rekanten festgesetzten Strafen zu treffen haben würde.

Die übrigen obgenannten Jünglinge haben, wenn sie sich in der Provinz befinden, binnen vier Wochen, und wenn sie sich außer derselben aufhalten, binnen acht Wochen ihren Aufenthalt dem gefertigten Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst, wenn sie im Verlaufe dieser Stellung die Reihe zur wirklchen Einziehung treffen sollte, ohne weiteres als Widerspenstige würden behandelt werden.

- Die auf die Rekanten gelegten Strafen sind:
1. Die Verlängerung der Kapitulation durch zwei Jahre;
 2. die Abgabe zum Kaiserjägers-Regimente auch nach dem Verlusse des militärlischen Alters, und
 3. der Verlusse des Rechtes sich vertreten zu lassen. K. K. Landgericht Dornbirn, den 30. Dtr. 1845. J. A. Nag, Landrichter.

- Die Rekantenstrafen sind:
- a. Die Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
 - b. die Abgabe zum Militär auch nach Verlauf des militärlischen Alters;
 - c. der Verlusse des Rechtes sich vertreten zu lassen. K. K. Landgericht Zeils, den 30. Dtr. 1845. v. Merstl, Landrichter.

2. E d i k t Nr. 2202
 Bei der dießjährigen Lösung am 28. und 29. d. M. zur Ergänzung des Kaiserjägers-Regiments wurden für nachbenannte abwesende Jünglinge beboden folgende Loszahlen, und zwar: